



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1986

Nummer 25

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	3. 3. 1986	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131)	378
21210	20. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arzneimittelgesetzes; Überwachung der klinischen Prüfung einschließlich „Phase IV“	379

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
3. 3. 1986	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1986 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1986	382
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
13. 3. 1986	Bek. – 5. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	390

**I.**  
**203637**  
**G 131**  
**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2**  
**(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131)**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 3. 1986 –  
 B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Einleitung und der bisherige Abschnitt I werden durch folgende Einleitung und folgende Abschnitte I und II ersetzt:

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen – soweit sie nicht zum Personenkreis des § 63 G 131 gehören – gelten nach § 56 Abs. 1 Satz 1 G 131 die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Dies sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 19. April 1985 (GMBl. S. 290) und die Unterstützungsgrundsätze (UGr) vom 27. Februar 1943 (RBB S. 46, MBliV. S. 773) in den jeweils geltenden Fassungen. Außerdem gelten die als Anlage abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesministers des Innern zu § 56 Abs. 1, 2 G 131 (AB zu § 56 G 131) vom 15. Juni 1963.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich zur Anwendung der AB zu § 56 G 131, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG und der UGr folgende Hinweise:

**I.**

**AB zu § 56 G 131**

1. An die Stelle der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Beihilfsvorschriften vom 17. März 1959 tritt die am 1. 10. 1985 in Kraft getretene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes“ vom 19. April 1985 (GMBl. S. 290).
2. Neben den in Abschnitt I Nr. 2 als Beihilfeberechtigte genannten Personen sind beihilfeberechtigt die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 50 Satz 2 G 131, denen am 8. 5. 1945 ein Witwengeld nach § 9 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG bewilligt war.
3. Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b) ist in folgender Fassung anzuwenden:  
 b) Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld

**II.**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG**

Mit Rundschreiben vom 12. Juni 1985 – D III 5 – 213 100 – 1/1 h – (GMBl. S. 390) hat der Bundesminister des Innern Hinweise zur Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG gegeben. Ich bitte, nach diesen Hinweisen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verfahren. Darüber hinaus gebe ich noch folgende Hinweise:

**Zu Artikel 1 – Beihilfsvorschriften (BhV) –**

**Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3**

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 ist vorerst nicht anzuwenden, soweit es sich um Aufwendungen aus Anlaß der Geburt eines Kindes (§ 11) einer im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Tochter des Beihilfeberechtigten handelt (Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. September 1985 – D III 5 – 213 100 – 1/1 h –, GMBl. S. 524).

**Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1**

Für die bereits vor dem 1. 10. 1985 begonnenen Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie können die nach dem 30. 9. 1985 entstehenden Aufwendungen abweichend von Nummer 4 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV und ohne Einleitung des in Nummer 2 a. a. O. vorgesehenen Gutachterverfahrens noch bis zu folgenden Stundenzahlen als beihilfefähig anerkannt werden

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu 50 Doppelstunden,
- bei analytischer Psychotherapie bis zu 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu 40 Doppelstunden,
- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zu 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu 60 Doppelstunden sowie Aufwendungen einer notwendigen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson im erforderlichen Umfang.

Soweit im Rahmen der Verhaltenstherapie psychotherapeutische Behandlungen bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen durchgeführt werden, können diese nach Nummer 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV nach Maßgabe der Ziffer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden (Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. November 1985 – D III 5 – 213 106 – 1/4 –).

**Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4**

1. Zu den Hilfsmitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 (vgl. Anlage 2 Nr. 9 der BhV) gehören nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 11. Juni 1985 – D III 5 – 213 104 – 9/55 – nicht Sportstiefel „Adimed-Stabil“ nach Dr. Spring.
2. Anstelle der nach Nummer 10 Satz 2 der Anlage 2 der BhV erforderlichen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen.

**Zu § 14 Abs. 6 Nr. 3**

1. Anstelle der nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 erforderlichen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen.
2. Bei dauernder Anstaltsunterbringung alleinstehender Beihilfeberechtigter (§ 9) gilt mein Einvernehmen für eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach Maßgabe der Hinweise des Bundesministers des Innern zu § 14 Abs. 6 als erteilt.  
 In den Fällen dauernder Anstaltsunterbringung, in denen der Bemessungssatz gem. Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 4 der bis zum 30. 9. 1985 geltenden BhV erhöht worden ist, verbleibt es bei der im Einzelfall getroffenen Entscheidung. Ist der Bemessungssatz auf weniger als 90 v. H. erhöht worden, bin ich mit einer Erhöhung bis auf 90 v. H. einverstanden, sofern nach der in den Hinweisen des Bundesministers des Innern zu § 14 Abs. 6 dargestellten Gegenüberstellung ein ungedeckter Aufwand verbleibt.

**Zu Artikel 2 – Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation –**

Bei Beantragung einer Beihilfe anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs hat der Beihilfeberechtigte die schriftliche Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) beizufügen und den Nachweis über die Durchführung des Beratungsverfahrens (§ 218 b StGB) zu erbringen.

Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 6. 1976 – VI ZR 68/75 – (BGHZ 67, 48) hat sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Bei Beantragung einer Beihilfe aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation hat der Beihilfeberechtigte die Indikation (medizinische, genetische oder schwerwiegende soziale Gründe) durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

2. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.

21210

**Durchführung des Arzneimittelgesetzes****Überwachung der klinischen Prüfung  
einschließlich „Phase IV“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 2. 1986 – V A 2 – 0611.40

Kontrollierte Prüfungen neuer Arzneimittel, die für die Anwendung am Menschen bestimmt sind, sind unverzichtbar, um Fortschritte beim Erkennen und Verhüten von Krankheiten sowie bei der medikamentösen Behandlung zu erreichen. Dabei gilt es, den Schutz der beteiligten Probanden und Patienten sicherzustellen.

**1 Durchführung der Überwachung**

- 1.1 Zuständig ist der Regierungspräsident gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105), geändert durch Verordnung vom 8. September 1982 (GV. NW. S. 618), – SGV. NW. 2121 –.

Der Überwachung unterliegen

- Betriebe und Einrichtungen, z.B. Hochschulkliniken, wissenschaftliche Einrichtungen an Hochschulen, Forschungsinstitute, Krankenhäuser, die eine klinische Prüfung durchführen, und
- Personen, z.B. Ärzte/Zahnärzte, die diese Tätigkeit berufsmäßig oder als Beauftragte ausüben.

- 1.2 Örtlich zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das pharmazeutische Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird.

Für pharmazeutische Unternehmer, die außerhalb Nordrhein-Westfalens ihren Sitz haben, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Arzneimittelprüfung durchgeführt werden soll.

- 1.2.1 Der Regierungspräsident hat darauf hinzuwirken, daß bei der Anzeige einer Aufnahme der klinischen Prüfung nach § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz auch Prüfsubstanz und Prüfungsziel (Indikationsgebiet) angegeben werden.

- 1.2.2 Über Prüfungen, die nicht im Bezirk des die Anzeige entgegennehmenden Regierungspräsidenten stattfinden, unterrichtet dieser die für den Prüfungsort zuständige Behörde. Diese Unterrichtung erfolgt bei Zuwiderhandlungen unverzüglich und unmittelbar (§ 12 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes, AMGvV).

- 1.2.3 Wird eine klinische Prüfung auf Veranlassung eines pharmazeutischen Unternehmers durchgeführt, kann dieser die Anzeige für die beteiligten Einrichtungen, Betriebe und Personen erstatten. Wegen der Unterrichtung nach Nr. 1.2.2 ist darauf hinzuwirken, daß die Nennung der Beteiligten nach Bundesländern erfolgt.

- 1.2.4 Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz ist nur vorgesehen für pharmazeutische Unternehmer, die eine Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz besitzen (§ 67 Abs. 4). In allen anderen Fällen ist die Prüfungstätigkeit anzuzeigen.

- 1.3 Der Regierungspräsident hat bei der regelmäßigen Überwachung der pharmazeutischen Unternehmer festzustellen, ob und gegebenenfalls welche klinischen Prüfungen veranlaßt sind. Die hierüber vom pharmazeutischen Unternehmer gefertigte Dokumentation ist einzusehen.

Es ist schriftlich zu vermerken, ob nach den allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Arzneimittelgesetz verfahren wird. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- 1.3.1 Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des Menschen bei der klinischen Prüfung von Arzneimitteln ist im allgemeinen von den Pharmaziedezernenten, die ärztliche Vertretbarkeit von den Medizinaldezernenten der Regierungspräsidenten zu prüfen.
- 1.3.2 Die klinische Prüfung kann in Einzelfällen für die Personen, bei denen das Arzneimittel angewendet werden soll, mit Risiken verbunden sein. Deshalb kann es notwendig werden, zusätzliche Gutachten einzuholen, ob nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Arzneimittelgesetz diese Risiken, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde, ärztlich vertretbar sind.
- 1.3.3 Ferner kann eine ethisch-rechtliche Begutachtung in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 Nrn. 2 und 4 sowie des § 41 Nr. 1, Nr. 5 Satz 3 und Nr. 7 des Arzneimittelgesetzes notwendig werden. Diese soll durch die Ärztekammern erfolgen. Gemäß § 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – sind die Ärztekammern u. a. gehalten, auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachter zu benennen.
- 1.3.4 Soweit darüber hinaus ein weiteres Gutachten erforderlich ist, ist dies über mich beim Bundesgesundheitsamt Berlin anzufordern.
- 1.4 Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß Aufklärung und Einwilligung des Patienten in Form eines Protokollvermerks, der die Inhalte der Aufklärung des Patienten über die Risiken der Prüfung und die Prüfsubstanz angibt, in den Prüfbogen aufgenommen werden, der für den einzelnen an der klinischen Prüfung teilnehmenden Patienten anzulegen ist. Im Falle der mündlichen Einwilligung muß auch der Zeuge unterschrieben haben.
- 1.5 In der Niederschrift über das Ergebnis der Überwachung des pharmazeutischen Unternehmers sind festzuhalten
- Name und Anschrift des Leiters der klinischen Prüfung,
  - Name und Anschrift der Personen, die die Nutzen-/Risiko-Abwägung durchgeführt haben,
  - der Personenkreis, bei dem das Arzneimittel geprüft werden soll, und seine Eignung.
- 1.5.1 Bei der Überwachung ist besonders darauf zu achten, ob der Leiter der klinischen Prüfung
- zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes befugt ist und eine mindestens zweijährige Erfahrung in der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nachweisen kann (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 Arzneimittelgesetz),
  - diese verantwortlich leitet,
  - Zugang zu allen Informationen hat, die im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung stehen,
  - die Entscheidungsbefugnis über Beginn, Abbruch oder Weiterführung der klinischen Prüfung hat,
  - durch einen für die pharmakologisch-toxikologische Prüfung verantwortlichen Wissenschaftler über die Ergebnisse der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung und die voraussichtlich mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken informiert worden ist,
  - die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für klinische Prüfungen von Arzneimitteln (Probandenversicherung) (AVB/P)“ kennt und beachtet; auf § 11 der Probandenversicherung ist besonders hinzuweisen.

## Anlage

1.5.2 Der Regierungspräsident hat darauf hinzuwirken, daß der pharmazeutische Unternehmer eine Erklärung gemäß Anlage unterschreibt.

Wird eine klinische Prüfung an mehreren Prüfstellen mit mehreren Leitern und Prüfarzten durchgeführt, z. B. als multizentrische Studie, ist der pharmazeutische Unternehmer auf seine Verpflichtung hinzuweisen, Informationen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit dieser Prüfung stehen, unverzüglich jedem Leiter und jedem Prüfarzt mitzuteilen. Der pharmazeutische Unternehmer hat ferner nachzuweisen, daß sicherheitsrelevante Informationen an alle betroffenen Probanden weitergegeben wurden.

Bei der klinischen Prüfung nach Nummer 1.2.1 ist eine Überprüfung durch den Regierungspräsidenten bei den beteiligten Universitätskliniken, Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen oder einzelnen Ärzten erforderlich.

## 2 Inanspruchnahme einer Probandenversicherung

2.1 Der Regierungspräsident hat zu prüfen, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen eine Probandenversicherung in Anspruch genommen wurde.

Über auffallende Ergebnisse hat er mich zu unterrichten.

## 3 Überwachung der Prüfung von Arzneimitteln in der Phase IV

3.1 Nach § 7 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1677) ist es unzulässig, Werbegaben (Waren oder Leistungen) zu gewähren, soweit es sich nicht um Gegenstände von geringem Wert handelt.

Arzneimittel sind grundsätzlich keine Gegenstände von geringem Wert. Die kostenlose, unmittelbare Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln (außer Muster i. S. von § 47 Abs. 3 Arzneimittelgesetz) an Ärzte/Zahnärzte ist daher nur dann keine unzulässige Werbung im Sinne des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, wenn sie zur Prüfung von Arzneimitteln im Rahmen der Phase IV erfolgt. Solche Untersuchungen sind sinnvoll und zweckmäßig, soweit sie dazu dienen, die bei

der Zulassung nach § 21 Arzneimittelgesetz noch geringen Erfahrungen mit dem Arzneimittel zu ergänzen.

3.2 Auch derartige Prüfungen sind nach § 64 Arzneimittelgesetz zu überwachen, u. a. um festzustellen, ob eine ordnungsgemäße Prüfung (Phase IV) vorliegt oder unzulässige Werbung betrieben wird.

Eine Prüfung setzt voraus, daß beim pharmazeutischen Unternehmer

1. ein ärztlich verantwortlicher Leiter der Prüfung bestellt ist,
2. ein Prüfplan mit definierten Kriterien zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und für eine biometrische Auswertung der Ergebnisse vorliegt,
3. sich aus dem Prüfplan als Ziel der Prüfung ergibt, neue Erkenntnisse für die Sicherheit und Wirksamkeit des Arzneimittels zu gewinnen (z. B. Dosierung, Häufigkeit von Nebenwirkungen),
4. eine angemessene Zahl von Prüfstellen vorhanden ist,
5. eine Dokumentation jedes Behandlungsfalles, die den Auswertungskriterien genügt, sichergestellt ist.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln unmittelbar an den Arzt nicht als Verstoß gegen das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens anzusehen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die entsprechenden Packungen den Hinweis „Zur klinischen Prüfung bestimmt“ tragen.

§ 47 Abs. 3 Arzneimittelgesetz bleibt unberührt. Sollten andere Prüfungen vorgenommen werden, oder sollte der im § 47 Abs. 3 Nr. 1 Arzneimittelgesetz genannte Personenkreis zum Zwecke der Erprobung Arzneimittel anfordern, gelten die Vorschriften über die Abgabe von Arzneimittelmustern.

4 Nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 Arzneimittelgesetz werden Unterlagen über pharmakologisch-toxikologische Prüfung beim Bundesgesundheitsamt hinterlegt. Sobald dieses mich über eine Hinterlegung unterrichtet, leite ich die Mitteilung an den für den Hinterlegenden zuständigen Regierungspräsidenten weiter. In diesen Fällen ist nach Nr. 1 zu verfahren.

**Anlage**

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname, Anschrift des Verantwortlichen beim pharmazeutischen Unternehmer  
oder Name, Vorname, Anschrift des Leiters der klinischen Prüfung)

daß ich jeden, der bei der Durchführung meiner klinischen Prüfung mitwirkt, über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die §§ 40, 41, 96 Nr. 10 und 97 Abs. 2 Nr. 9 Arzneimittelgesetz und die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für klinische Prüfungen von Arzneimitteln (Probandenversicherung) (AVB/P)“ unterrichtet habe.

Dabei habe ich auch die beteiligten Ärzte darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung der Empfehlungen in der Deklaration des Weltärztebundes (BAnz. Nr. 152 vom 14. August 1976) einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Arztes darstellen kann.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

## II.

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung  
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1986  
registrierten Tarifvereinbarungen  
nach dem Stand vom 28. 2. 1986**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 3. 1986 - LS 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	Tar.- Reg.-Nr.: in Kraft gesetzt
<u>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</u>		
59755	<u>Änderungstarifvertrag</u> vom 24.10.85 zum Manteltarifvertrag des Erwerbsgartenbaus, Friedhofsgärtnereien und Forstpflanzenbetriebe in NRW vom 15.3.1984 - kündbar zum 31.3.1987 (abgeschlossen mit GGLF)	0296 010 86 01.04.1986
59756	<u>Lohntarifvertrag</u> des Erwerbsgartenbaus, Friedhofsgärtnereien und Forstpflanzenbetriebe in NRW vom 24.10.1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit GGLF)	0296 210 85 01.04.1985
59757	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des Erwerbsgartenbaus, Friedhofsgärtnereien und Forstpflanzenbetriebe in NRW vom 24.10.1985 - kündbar zum 31.7.1986 (abgeschlossen mit GGLF)	0296 230 85 01.08.1985
<u>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</u>		
59758	<u>Rahmentarifvertrag</u> der Kalksandsteinindustrie in der BRD und Berlin vom 12.12.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit BSE)	0233 050 85 01.07.1985
59759	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 30.9.1985 des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der BRD vom 13.12.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit IGBE)	0239 601 86 01.01.1986
59760	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Wisthoff GmbH & Co., Ruhrau 50, 4300 Essen 14 vom 22.11.1985 - kündbar zum 30.11.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1411 200 85 01.12.1985
59761	<u>Tarifvertrag</u> über Vorruhestand der Wisthoff GmbH & Co., Ruhrau 50, 4300 Essen 14 vom 3.12.1985 - tritt außer Kraft ohne Nachwirkung zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit CPK)	1411 900 86 01.07.1986

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- 59762 Lohntarifvertrag für das Maschinenbauer-, Schlosser-, 0030 210 85  
Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- 01.06.1985  
und Metallgießerhandwerk vom 10.9.1985 - kündbar zum  
28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59763 Gehaltstarifvertrag für das Maschinenbauer-, Schlos- 0030 220 85  
ser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallfor- 01.06.1985  
mer- und Metallgießerhandwerk vom 10.9.1985 - kündbar  
zum 28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59764 Ausb.-Vergütungstarifvertrag für das Maschinenbauer-, 0030 230 85  
Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Me- 01.06.1985  
tallformer- und Metallgießerhandwerk vom 10.9.1985  
- kündbar zum 28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59765 Lohntarifvertrag des Sanitär-Installateur-, Zentral- 0031 210 85  
heizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupfer- 01.06.1985  
schmiede-Handwerks im Land NRW vom 10.9.1985 - künd-  
bar zum 28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59766 Gehaltstarifvertrag des Sanitär-Installateur-, Zen- 0031 220 85  
tralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und 01.06.1985  
Kupferschmiede-Handwerks im Land NRW vom 10.9.1985  
- kündbar zum 28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59767 Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Sanitär-Installa- 0031 230 85  
teur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klemp- 01.08.1985  
ner- und Kupferschmiede-Handwerks im Land NRW vom  
10.9.1985 - kündbar zum 28.2.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59768 Lohntarifvertrag des Mechaniker- (Zweirad- und Näh- 0032 210 85  
maschinenmechaniker), Feinmechaniker- und Kälteanla- 01.06.1985  
genbauer-Handwerks in NRW vom 10.9.1985 - kündbar zum  
31.3.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59769 Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Mechaniker- (Zwei- 0032 230 85  
rad- und Nähmaschinenmechaniker), Feinmechaniker- und 01.08.1985  
Kälteanlagenbauer-Handwerks in NRW vom 10.9.1985  
- kündbar zum 31.3.1987  
(abgeschlossen mit IGM)
- 59770 Änderungstarifvertrag vom 16.9.85 zum MTV vom 0036 001 86.001  
1.1.1980 mit Protokollnotiz vom 16.9.1985 des KFZ- 01.09.1986  
Gewerbes NRW - kündbar zum 28.2.1989  
(abgeschlossen mit DAG)
- 59771 Lohntarifvertrag des KFZ-Gewerbes NRW vom 16.9.1985 0036 210 85.001  
- kündbar zum 30.4.1987 01.03.1985  
(abgeschlossen mit DAG)

59772	<u>Gehaltstarifvertrag</u> des KFZ-Gewerbes NRW vom 16.9.1985 - kündbar zum 30.4.1987 (abgeschlossen mit DAG)	0036 220 85.001 01.03.1985
59773	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> des KFZ-Gewerbes NRW vom 16.9.1985 - kündbar zum 31.7.1987 (abgeschlossen mit DAG)	0036 230 85.001 01.08.1985
59774	<u>Tarifvertrag</u> über die Zuschläge zu den Preisverzeichnissen der Heimarbeiter der Solinger Schneidwaren- und Besteckindustrie vom 19.11.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit IGM)	0391 211 85 19.11.1985
59775	<u>Manteltarifvertrag</u> der Richard Buchen GmbH in der BRD und Berlin von August 1985 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit IGM)	1470 000 85 01.06.1985
59776	<u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag</u> der Richard Buchen GmbH in der BRD und Berlin von Juni 1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit IGM)	1470 240 85 01.01.1985
59777	<u>Tarifvertrag</u> über vermögenswirksame Leistungen der Richard Buchen GmbH in der BRD und Berlin von Juni 1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit IGM)	1470 640 85 01.01.1985

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

59778	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für akademisch gebildete Angestellte der Chemischen Industrie BRD einschließlich Berlin vom 17.1.1986 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit CPK)	0150 270 86 01.01.1986
59779	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> einschließlich Arbeitszeit-, Zulagen-, Urlaubsgeld- und Weihnachtsgratifikations-Regelungen der Deutschen BPAG und Oelwerke Julius Schindler GmbH in der BRD vom 10.10.1985 - kündbar zum 30.9.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1032 250 85 01.10.1985
59780	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> einschließlich Arbeitszeit-, Zulagen-, Urlaubsgeld- und Weihnachtsgratifikations-Regelungen der Deutschen BPAG und Oelwerke Julius Schindler GmbH in der BRD vom 10.10.1985 - kündbar zum 31.8.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1032 260 85 01.10.1985
59781	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Deutschen Shell AG vom 27.9.1985 - kündbar zum 31.8.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1033 200 85 01.10.1985
59782	<u>Manteltarifvertrag</u> der Esso AG in der BRD vom 17.10.1985 - kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende und § 2 zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit CPK)	1034 000 85 17.10.1985

59783	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Esso AG vom 17.10.1985 - kündbar zum 31.8.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1034 200 85 01.10.1985
59784	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Mobil Oil AG im Bereich der Exploration und Produktion vom 22.10.1985 - kündbar zum 31.10.1986 bzw. 31.12.1988 (Arbeitszeit) (abgeschlossen mit IGBE)	1235 200 85 01.11.1985
59785	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> einschließlich Arbeitszeit-, Zuschlags- und Urlaubsgeldregelungen der Mobil Oil AG vom 7.10.1985 - kündbar zum 30.9.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1235 200 85.001 01.11.1985
59786	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der TRI-PLASTIC Gesellschaft für Kunststofftechnik mbH, Friedrich-Heinrich-Allee 188, 4132 Kamp-Lintfort vom 7.11.1985 - kündbar zum 30.9.1986 (abgeschlossen mit CPK)	1294 200 85 01.11.1985

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

59787	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Redakteure an Tageszeitungen in der BRD vom 12.6.1985 - kündbar zum 30.4.1986 (abgeschlossen mit DJV)	0148 240 85 01.05.1985
-------	---	---------------------------

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

59788	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> einschließlich Urlaubsgeld und Sonderzahlung des Tischlerhandwerks vom 12.12.1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit GHK)	0092 230 85 01.10.1985
59789	<u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag</u> des Tischlerhandwerks vom 12.12.1985 - gültig bis 31.3.1986 (abgeschlossen mit GHK)	0092 240 85 01.10.1985
59790	<u>Ergänzungs-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitenden Industrie Westfalen vom 18.11.1985 - kündbar zum 31.1.1986 (abgeschlossen mit DruPa)	0214 251 85 18.11.1985

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

59791	<u>Manteltarifvertrag</u> des Konditorenhandwerks NRW von Januar 1986 - kündbar zum 31.12.1989 (abgeschlossen mit Ganymed)	0006 000 86 01.01.1986
59792	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Oelmühlenindustrie Nordrhein vom 29.11.1985 - kündbar zum 30.11.1986 (abgeschlossen mit NGG)	0171 250 85 01.12.1985

59793	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Oelmühlen- industrie Nordrhein vom 29.11.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit NGG)	0171 260 85 01.01.1986
59794	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Er- frischungsgetränkeindustrie NRW vom 18.12.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit NGG)	0192 200 86 01.01.1986
59795	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Brauereien und Mälzereien vom 30.10.1985 - kündbar zum 31.8.1986 (abgeschlossen mit DHV)	0193 200 85.002 01.09.1985
59796	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Selb- ständigen Handelsmälzereien in NRW vom 19.12.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit NGG)	0195 200 86 01.01.1986
59797	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Selb- ständigen Handelsmälzereien in NRW vom 19.12.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit DAG)	0195 200 86.001 01.01.1986
59798	<u>Tarifvertrag</u> über die Arbeitszeit für den Werksfern- verkehr des Milchwerks H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn vom 16.1.1986 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit NGG)	1318 740 86 01.01.1986

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

59799	<u>Lohntarifvertrag</u> für die in Heimarbeit Beschäftigten der Bekleidungsindustrie in der BRD vom 19.11.1985 - kündbar zum 30.6.1986 (abgeschlossen mit GTB)	0050 281 86 01.03.1986
59800	<u>Lohntarifvertrag</u> einschließlich Lohntafel des Damen- schneiderhandwerks in Westfalen-Lippe vom 16.12.1985 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit GTB)	0061 210 86 01.01.1986
59801	<u>Lohntarifvertrag</u> der Schuhindustrie in der BRD vom 13.1.1986 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit GL)	0070 210 86 01.01.1986
59802	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Schuhindustrie in der BRD vom 15.1.1986 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit GL)	0070 230 86 01.01.1986

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

59803	<u>Änderungstarifvertrag</u> vom 17.12.1985 zum TV über das Verfahren über Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzver- sorgung des Baugewerbes BRD vom 12.12.1984 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit BSE)	0100 705 86 01.01.1986
-------	---	---------------------------

- 59804 Änderungstarifvertrag vom 17.12.1985 zum TV über das Verfahren für eine zusätzliches Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte, wie Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes BRD vom 19.12.1983 - kündbar jeweils zum Jahresende  
(abgeschlossen mit BSE) 0100 707 86  
01.01.1986
- 59805 Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages des Baugewerbes BRD vom 17.12.1985  
(abgeschlossen mit BSE) 0100 709 86  
01.01.1986
- 59806 Änderungstarifvertrag vom 17.12.1985 zum Vorruhestandstarifvertrag des Baugewerbes BRD vom 26.9.1984 - gültig bis 31.12.1985 ohne Nachwirkung  
(abgeschlossen mit BSE) 0100 901 86  
01.01.1986
- 59807 Änderungstarifvertrag vom 17.12.1985 zum TV Vorruhestandsverfahren des Baugewerbes BRD vom 12.12.1984 - gültig bis 31.12.1985 ohne Nachwirkung  
(abgeschlossen mit BSE) 0100 905 86  
01.01.1986
- 59808 Tarifvertrag über die Aufteilung des an die Sozialkasse und die Zusatzversorgungskasse abzuführenden Gesamtbetrages des Gerüstbaugewerbes in der BRD vom 27.11.1985  
(abgeschlossen mit BSE) 0110 709 86  
01.01.1985
- 59809 Tarifvertrag über die überbetriebliche Zusatzversorgung des Gerüstbaugewerbes in der BRD vom 27.11.1985 - kündbar zum 31.12.1990  
(abgeschlossen mit BSE) 0110 710 86  
01.01.1986
- 59810 Änderungstarifvertrag vom 4.11.1985 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer in Architektur- und Ingenieurbüros in der BRD vom 30.6.1982  
(abgeschlossen mit BSE) 0126 001 85  
01.11.1985
- 59811 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Architektur- und Ingenieurbüros BRD vom 4.11.1985 - kündbar zum 31.5.1987  
(abgeschlossen mit BSE) 0126 260 85  
01.11.1985

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

- 59812 Lohntarifvertrag des Brennstoffhandels in NRW vom 4.12.1985 - kündbar zum 30.11.1986  
(abgeschlossen mit HBV/ÖTV) 0007 210 85  
01.12.1985
- 59813 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Brennstoffhandels in NRW vom 4.12.1985 - kündbar zum 30.11.1986  
(abgeschlossen mit HBV/ÖTV) 0007 260 85  
01.12.1985

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

59814	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Dahlbusch Verwaltungs-AG in Gelsenkirchen vom 25.9.1985 - kündbar mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende (abgeschlossen mit IGBE)	1126 200 85 01.09.1985
59815	<u>Tarifvertrag</u> zur Verkürzung der Arbeitszeit für ältere Arbeitnehmer der Dahlbusch Verwaltungs-AG in Gelsenkirchen vom 25.9.1985 - kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende (abgeschlossen mit IGBE)	1126 740 86 01.01.1986
59816	<u>Tarifvertrag</u> über die Einführung einer Vorruhestandsregelung der Dahlbusch Verwaltungs-AG in Gelsenkirchen vom 25.9.1985 - gültig bis 31.12.1988 ohne Nachwirkung (abgeschlossen mit IGBE)	1126 900 85 01.08.1985

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

59817	<u>Lohntarifvertrag</u> mit Arbeitszeit- und Urlaubsvereinbarung der Schwertransport- und Krahnbetriebe in NRW vom 28.10.1985 - kündbar zum 31.3.1987 (abgeschlossen mit ÖTV)	0015 270 85 01.11.1985
59818	<u>Tarifvertrag</u> des Taxi- und Mietwagenverkehrs mit PKW in NRW vom 2.10.1985 - kündbar zum 31.3.1986 (abgeschlossen mit ÖTV)	0317 211 85 01.10.1985
59819	<u>Lohntarifvertrag</u> mit Lohntabelle des Sicherheitstransportgewerbes NRW vom 4.11.1985 - kündbar zum 31.8.1986 (abgeschlossen mit ÖTV)	0319 210 85 01.09.1985

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

59820	<u>Manteltarifvertrag</u> der Arzthelferinnen in der BRD vom 27.11.1985 - kündbar zum 31.12.1988 (abgeschlossen mit Berufsverband der Arzthelferinnen, DAG, VwA)	0226 000 86 01.01.1986
59821	<u>Manteltarifvertrag</u> der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. vom 5.12.1985 - kündbar mit einer Frist von 3 Monaten (abgeschlossen mit HBV)	1403 000 84 01.01.1984

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, III, XII, XIII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXVII, XXIX, XXXI, XXXII.

Abkürzungsverzeichnis

## 1. Arbeitgeberverbände

BVK	Bundesverband der Versicherungskaufleute
VKA	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
TgRV	Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung

## 2. Gewerkschaften

BSE	IG Bau-Steine-Erden
IGBE	IG Bergbau und Energie
CPK	IG Chemie-Papier-Keramik
CTBLV	Christlicher Textil-, Bekleidungs-Lederarbeiter- verband Deutschlands
DruPa	IG Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
IG	Industrie Gewerkschaft
IGM	IG Metall
NGG	Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
GdP	Gewerkschaft der Polizei
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung
DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DHV	Deutscher Handels- und Industrie-Angestellten Verband
VWA	Verband der weiblichen Angestellten e.V.
VDT	Verband Deutscher Techniker
GeDAG	Gesamtverband Deutscher Angestellten Gewerkschaften
RFFU	Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union
DJV	Deutscher Journalisten Verband
CMVD	Christlicher Metallarbeiter Verband Deutschlands
MB	Marburger Bund
GGVÖD	Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes
GÖDCG	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im CgD
CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

## 3. Tarifverträge

MTV	Manteltarifvertrag
RTV	Rahmentarifvertrag
LTV	Lohntarifvertrag
GTV	Gehaltstarifvertrag
GRTV	Gehaltsrahmentarifvertrag
TV	Tarifvertrag
BAT	Bundes-Angestellten-Tarif
VerstV-G	Versorgungstarif Gemeinden
VerstV-W	Versorgungstarif Waldarbeiter
VerstV-L	Versorgungstarif Landarbeiter
EKT	Ersatz-Kassen-Tarif
BMT	Bundes-Mantel-Tarif

**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland****5. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer  
5. Tagung

auf **Montag, den 14. April 1986, 10.00 Uhr,**  
nach **Essen, Rathaus, Ratssaal,**  
einberufen worden.

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Wahl des dritten stellvertretenden Vorsitzenden der  
Landschaftsversammlung
5. Änderung der Entschädigungssatzung des Land-  
schaftsverbandes Rheinland
6. Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Lan-  
des- und Hochschulklinik Essen
7. Feststellung des Jahresabschlusses 1984 der Rheini-  
schen Landeskliniken Bonn und Marienheide
8. Feststellung des Jahresabschlusses 1984 der Kranken-  
hauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes  
Rheinland
9. Die Situation der Jugendhilfe im Rheinland
10. Verbesserung der Rufbereitschaft im Straßenunter-  
haltungsdienst
11. Fragen und Anfragen

Köln, den 13. März 1986

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

– MBl. NW. 1986 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das  
Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren  
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-  
richtung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569